

Urkundenrolle Nr. 643 des Jahres 2012 H

Verhandelt
in Schwerin
am siebten Juni
zweitausendzwoölf

- 07.06.2012 -

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Birgit Hähling

mit dem Amtssitz in Schwerin, in den Geschäftsräumen
Weinbergstr. 16, 19061 Schwerin

erschieden heute bei gleichzeitiger Anwesenheit:

1. Herr Hans-Peter **Schultz**
geboren am 10. Januar 1954
geschäftsansässig in 19055 Schwerin, Wismarsche Str. 298
2. Frau Silvia **Brinkmann** geb. Koch
geboren am 17. März 1974
geschäftsansässig in 19055 Schwerin, Wismarsche Str. 298

zu 1. und 2. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern
gemeinschaftlich handelnd zu 1. als Vorstandsvorsitzender und
zu 2. als Vorstandsmitglied für den im Vereinsregister des
Amtsgerichtes Schwerin unter VR 211 eingetragenen Verein mit
der Bezeichnung

Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
mit dem Sitz in Schwerin
Anschrift: 19055 Schwerin, Wismarsche Str. 298

- auf die Gerichtsakten wird verwiesen -

zu 1. dem Notar von Person bekannt,
zu 2. dem Notar zur Person ausgewiesen durch Vorlage eines gültigen, mit Lichtbild
versehene, amtlichen Ausweises.

Der Notar hat die Beteiligten über die unterschiedlichen Formen der deutschen GmbH und deren jeweilige Vor- und Nachteile informiert. Die Beteiligten erklärten, heute eine „klassische“ GmbH mit einer selbst festgelegten Satzung und einem Stammkapital von € 25.000,00 errichten zu wollen.

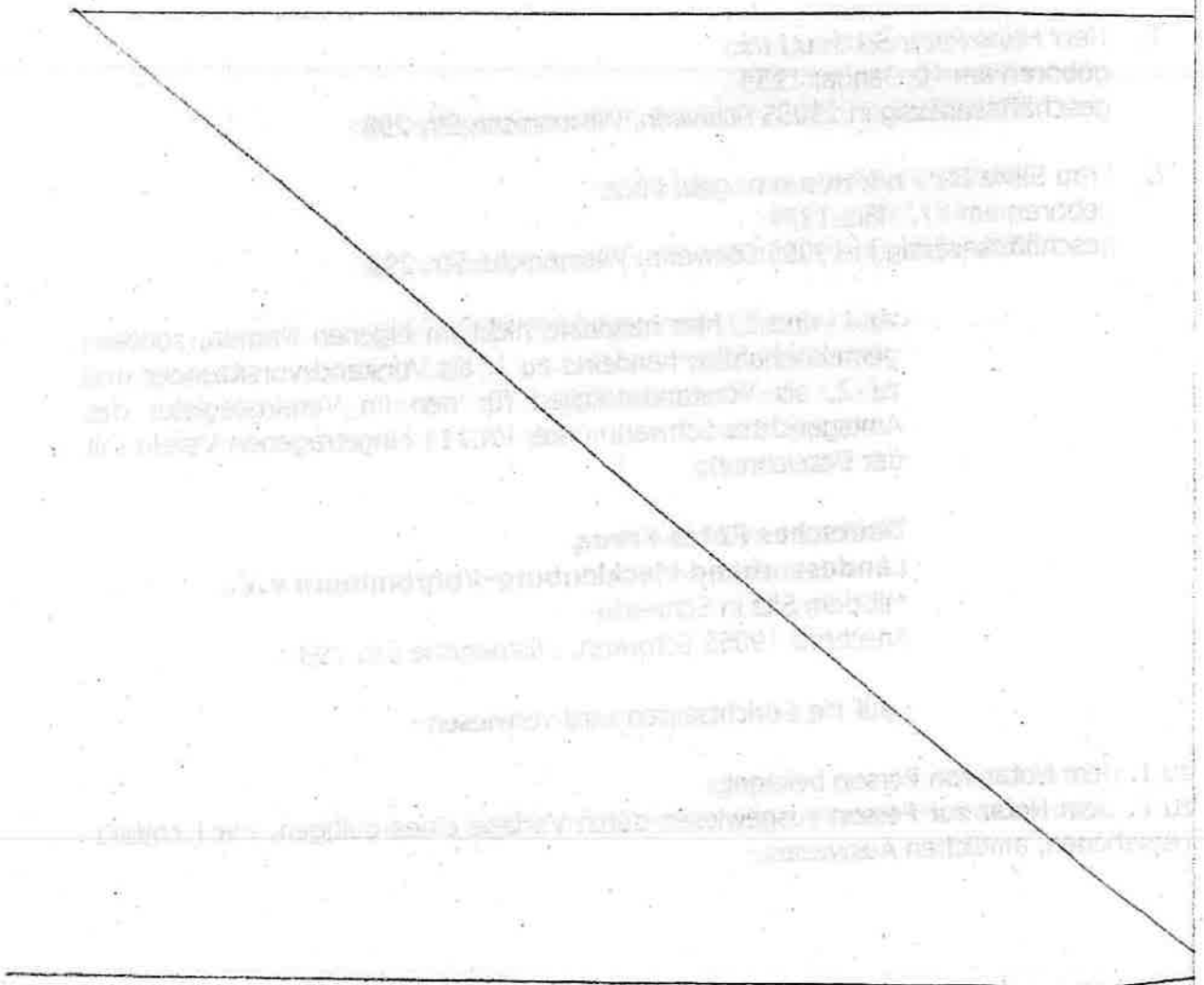
Die Erschienenen erklärten zu meinem notariellen Protokoll:

I.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter VR 211 eingetragene Verein mit der Bezeichnung **Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.** mit dem Sitz in Schwerin errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Deutsches Rotes Kreuz
Soziale Freiwilligendienste Mecklenburg-Vorpommern
gemeinnützige GmbH**

und legt den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:



Gesellschaftsvertrag
der
Deutsches Rotes Kreuz
Soziale Freiwilligendienste Mecklenburg-Vorpommern
gemeinnützige GmbH
mit dem Sitz in Schwerin

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Deutsches Rotes Kreuz
Soziale Freiwilligendienste Mecklenburg-Vorpommern
gemeinnützige GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Schwerin.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

1. Der Gegenstand der Gesellschaft sind die Förderung
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - internationaler Gesinnung,
 - der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Katastrophenschutzes und Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
2. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von nationalen und internationalen Freiwilligendiensten, wo sich Frauen und Männer aller Altersgruppen für das Allgemeinwohl, vor allem im sozialen, ökologischen, kulturellen und interkulturellen Bereich engagieren.

Hierzu bietet die Gesellschaft insbesondere

- die Durchführung von Lehrgängen und Qualifikationskursen sowie weiteren Bildungsmaßnahmen für die Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres und der internationalen Freiwilligendienste, wie der entwicklungspolitische Freiwilligendienst des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Internationale Jugendfreiwilligendienst und weitere Projekte
- die Durchführung von Vorbereitungskursen für den Einsatz im Bundesfreiwilligendienst, im Freiwilligen Sozialen Jahres, im Freiwilligen Ökologischen Jahres und den internationalen Freiwilligendiensten mit dem Ziel, dem Freiwilligen Informationen, eineEinstimmung und Klärung von relevanten Fragestellung zu geben
- die Durchführung von Nachbereitungskursen für die Freiwilligen
- die laufende pädagogische Betreuung der Freiwilligen vor und während ihres Einsatzes in sozialen und humanitären Projekten im In- und Ausland im Rahmen von Seminaren und / oder persönlichen Betreuungen mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle bzw. interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken
- Zusammenarbeit mit den Trägern der relevanten Einsatzbereiche/-gebiete
- Hilfeleistung bei der Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung).

Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die ihren Unternehmenszweck zu fördern geeignet sind.

3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen gründen und ist berechtigt alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Tätigkeiten durchzuführen, soweit diese im Einklang mit den steuerrechtlichen Anforderungen und den verbandsrechtlichen Vorgaben im DRK stehen.

§ 3

Einbindung, Kennzeichen

1. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.
3. Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund.
4. Die Gesellschaft ist Mitglied des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gem. § 2 erforderlich ist, Rücklagen unter Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung bilden.

3. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Sollte der Vermögensanfallberechtigte nicht mehr existent oder nicht zu einer zweckentsprechenden Verwendung in der Lage sein, soll das ihm zustehende Vermögen mit derselben Zweckbestimmung seinem Rechtsnachfolger oder, falls dieser keine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes sein sollte, dem Deutschen Roten Kreuz e.V. (Bundesverband) zufallen.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

2. Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

einen Geschäftsanteil in Höhe von
(Geschäftsanteil Nr. 1).

€ 25.000,00

3. Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind in der vorgenannten Höhe unverzüglich in bar einzuzahlen.

§ 6 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband).
3. Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an den Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von 2 Monaten von einem oder mehreren Berechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:

- a) Grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - b) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
 - d) Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft
 - e) der Gesellschafter als juristische Person in Liquidation getreten ist.
2. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
 3. Ist einer der Gesellschafter eine natürliche Person, so kann der Geschäftsanteil des Gesellschafters im Falle seines Todes innerhalb von drei Monaten seit Bekanntwerden der Erbfolge eingezogen werden.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden allein vom Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. als Mehrheitsgesellschafter bestellt/abberufen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
2. Verbindliche Bestimmungen, die von den Organen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. und/oder des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. beschlossen worden sind, sind auch für den/die Geschäftsführer verbindlich.
3. Der/die Geschäftsführer hat/haben dem Vertreter der Gesellschafterversammlung laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung
 - b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität
 - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
4. Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
 - a) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie beim Abschluss von Änderungsverträgen, soweit es sich nicht um geringfügig Beschäftigte handelt,
 - b) Erteilung und Entzug der Prokura
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - d) Neubauten und sonstige Investitionen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind
 - e) Aufnahme von Krediten, ausgenommen von Lieferantenkrediten,
 - f) Gewährung von Krediten, ausgenommen von Kundenkrediten zu üblichen Bedingungen, und von Mitarbeiterdarlehen, die über 3 Monatsgehälter hinausgehen
 - g) Errichtung von Zweigniederlassungen
 - h) Gründung und Verlegung von Betriebsstätten

- i) Vermietung oder Verpachtung von wesentlichen Betriebsteilen
- j) Stilllegung des Betriebes, von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen
- k) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen.

Darüber hinaus hat/haben der/die Geschäftsführer jederzeit die Weisung der Gesellschafterversammlung zu beachten.

Der Mehrheitsgesellschafter hat das Recht, dem/den Geschäftsführer(n) jederzeit Weisungen zu erteilen und auch in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung unmittelbar einzugreifen.

Die übrigen Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer(s) werden in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf, und in Dienstverträgen, die von dem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung legitimierten Vertreter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen.

2. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Den Gesellschaftern soll vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

3. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vertreter des Mehrheitsgesellschafters geleitet.

4. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten zu lassen. Das Stimmrecht kann nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Gesellschafter oder Stellvertreter, die juristische Personen sind, werden durch ihren jeweiligen gesetzlichen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen vertreten. In diesem Fall entfällt die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Für den Fall, dass mehrere Personen als gesetzliche Vertreter den Gesellschafter oder seinen Bevollmächtigten vertreten, üben diese ihr Stimmrecht einheitlich aus.

5. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag einem anderen Organ oder einem Gesellschafter allein zugewiesen sind.

Insbesondere:

- a) Aufstellung von „Leitsätzen der Gesellschaft“ und deren Änderung,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - d) Beschlussfassung über den jährlichen bzw. mehrjährigen Wirtschaftsplan
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers
 - f) Entlastung des/der Geschäftsführer(s)
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen oder mehrere Geschäftsführer
 - h) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - i) Auflösung der Gesellschaft.
 - j) Beschlussfassung über die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen
 - k) Beschlussfassung über die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen.
6. Je € 1,00 (in Worten: Euro ein) des Nennwertes des Geschäftsanteiles ergibt eine Stimme.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen eines Gesellschafters binnen 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung nicht später als sechs Wochen nach der nichtbeschlussfähigen Versammlung stattfindet.
8. Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Ein Gesellschafter hat nur dann kein Stimmrecht, wenn dies in dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt ist oder wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

9. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist.
10. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, statt in einer Versammlung auch in Form einer Konferenzschaltung mit elektronischen Medien oder im Stern- oder Umlaufverfahren (Schrift- oder Textform, insbesondere E-Mails, mündlich oder per Telefon) oder in einem kombinierten Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der betreffenden Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht.

§ 12 Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der/Die Geschäftsführer hat/haben spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und ggf. der Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

1. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) fest, dass die Gesellschaft
 - ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e.V. (Bundesverband) verletzt, insbesondere gegen die in § 3 dieses Vertrages genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen i.S.d. § 10 Abs. 2, 1. Alternative dieses Vertrages nicht umsetzt, oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet, oder
 - ein entsprechendes Verhalten bei seinen Organen duldet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und im Benehmen mit dem Präsidialrat anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Stellt das Präsidium des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. fest, dass die Gesellschaft

- ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 3 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen in § 10 Abs. 2, 2. Alternative nicht umsetzt, oder
- sonstige wichtige Interessen des Landesverbandes gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Landesverbandes das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 14

Eilmaßnahmen

1. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Landesvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 15 Schiedsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen

a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

b) der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie den Gesellschaftern untereinander, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben,

werden durch das beim DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden.

2. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) entschieden.

3. Die Rechtsstreitigkeiten werden von den Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuz e.V. (Bundesverband) in der Fassung vom 27.12.1989 (Änderungen durch Bundesversammlungsbeschlüsse vom 11.11.1994, 22.11.2002 und 20.03.2009) entschieden; die Schiedsordnung ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages.

4. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 17 Liquidation

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die Liquidation der Gesellschaft zu beschließen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu fassen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 18 Wettbewerbsverbot

1. Gesellschafter dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft weder für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch sich an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für ein solches tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot ist - unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs - eine Vertragsstrafe von € 5.000,00 an die Gesellschaft zu zahlen. Daneben bleiben die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, sollen die Vorschriften des GmbH-Gesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten.
2. Sollte eine in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird; sie gilt als entsprechend neu vereinbart. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken.
3. Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens € 2.500,00 gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Gesellschaft trägt die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, sowie ggf. Vergütung für vorbereitende

Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung bis zu höchstens 10 % des Kapitalerhöhungsbetrages nebst evtl. Agio oder Rücklage).

II. Gesellschafterbeschluss

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen wird hiermit eine erste Gesellschafterversammlung abgehalten und folgendes einstimmig beschlossen:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird

Stefan Beutel

geboren am 18. September 1976

wohnhaft in 19053 Schwerin, Goethestr. 36

bestellt.

Der Geschäftsführer **Stefan Beutel** vertritt die Gesellschaft satzungsgemäß.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, auch schon vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, den Beginn des Gewerbes gemäß § 14 der Gewerbeordnung anzuzeigen.

Die Geschäftsführung ist bereits im Gründungsstadium der Gesellschaft ermächtigt, innerhalb des Satzungsgegenstandes alle Geschäfte zu tätigen, die nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister die Geschäftsführer gemäß § 35 GmbHG vorzunehmen berechtigt sind; Dritten gegenüber ist § 37 Abs. 2 GmbHG anzuwenden.

III. Vollmacht

Die Erschienenen in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Gesellschafters bevollmächtigen hiermit den amtierenden Notar bzw. dessen amtlich bestellten Vertreter bzw. die Notare Regina Niemann und Angela Fuge mit dem Amtssitz in Schwerin sowie die Mitarbeiter des Notars

a) Frau Jana Beckmann

b) Frau Petra Godow

c) Frau Bärbel Grams

d) Frau Sabine Laaß

alle Anschrift: 19061 Schwerin, Weinbergstr. 16
(Notariat Niemann, Hähling, Fuge)

und zwar jede von ihnen einzeln und unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB, alles zu erklären, was zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlich oder zweckmäßig ist, ggf. auch den Gesellschaftsvertrag abzuändern und Anmeldungen vor dem Notar abzugeben. Die Vollmacht

Ist jederzeit widerruflich. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

IV. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft. Der Gründungsgesellschafter übernimmt daneben die Haftung für die Notarkosten dieser Gründungsurkunde einschließlich Handelsregisteranmeldung und sonstiger notarieller Vollzugstätigkeiten. Der Notar kann dem gemäß analog §§ 2, 5 KostO den Ausgleich der Notarkosten von jedem Beteiligten dieser Urkunde als Zweitschuldner fordern.

V. Hinweise

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

1. Die Gesellschaft entsteht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht jedoch eine Vorgesellschaft, für die bereits wirksam gehandelt werden kann und deren Rechtsnachfolger die GmbH ist. Die Geschäftsführer, die vor Eintragung der Gesellschaft handeln, haften in manchen Fällen für Schäden jedoch persönlich.
2. Zahlungen auf den übernommenen Geschäftsanteil, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommen wurden, haben keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.
3. Sind Geldeinlagen vereinbart, können diese nicht durch Aufrechnung/ Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erbracht werden; auch andere sog. verdeckte Sacheinlagen führen dazu, dass –unbeschadet der Rechte des Gesellschafters aus dem verdeckten Geschäft– der Geschäftsanteil nochmals bar erbracht werden muss. Verkauft der Gesellschafter oder eine diesem nahestehende Person z.B. in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung an die Gesellschaft Gegenstände, so gilt die Zahlung des Kaufpreises als Rückzahlung des Geschäftsanteils und damit als verdeckte Sacheinlage im obigen Sinne.
4. Alle übrigen Gesellschafter haften im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile für die Einzahlung derjenigen Geschäftsanteile, auf die die geschuldeten Beträge von dem dazu verpflichteten Gesellschafter nicht zu erlangen sind. Dies gilt insbesondere auch für solche Leistungen auf den Geschäftsanteil, die keine Tilgungswirkung haben, schon vor Eintragung ohne Werterhaltung verbraucht oder an die Gesellschafter zurückgezahlt wurden.
5. Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein als das Stammkapital und jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe des übernommenen Geschäftsanteils.

6. Die Geschäftsanteile müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen –mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten– auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein; eine –auch werterhaltende– Verwendung der Geschäftsanteile danach, jedoch vor Handelsregistereintragung der Gesellschaft, ist nach h.M. dem Handelsregister nachzumelden.
7. Wer falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft macht oder die Gesellschaft durch Einlagen (Geschäftsanteile) oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt, haftet nach § 9 a GmbHG u.a. auf Schadensersatz; falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.
8. Der Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einer GmbH, der deren Geschäfte als alleiniger Geschäftsführer führt, haftet für die Verluste der Gesellschaft persönlich, wenn er bei der Verfolgung seiner außerhalb der Gesellschaft bestehenden geschäftlichen Interessen keine angemessene Rücksicht auf die eigenen Belange der von ihm abhängigen Gesellschaft nimmt und insbesondere nicht dafür sorgt, dass diese ihre Schulden bezahlen kann.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig –wie folgt– unterschrieben:

gez. Hans-Peter S c h u l z
gez. B r i n k m a n n

gez. Hähling, N o t a r

(Siegel)

▼vorstehende Abschrift stimmt wörtlich
mit der mit vorliegenden Urschrift
überein.

Schwerin; den 13. Juni 2012

Notar

